

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für das Post- und Fernmeldewesen (15. Ausschuß)**

zu dem vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Verhinderung des Mißbrauchs von Sendeanlagen
— Drucksache 10/1618 —

A. Problem

Der technische Fortschritt hat den Bau immer kleinerer elektronischer Teile und damit die Herstellung von Sendeanlagen mit geringsten Abmessungen ermöglicht. Infolge ihrer geringen Größe und ihrer unauffälligen, nicht an eine Leitung gebundenen Funktionsweise können solche Anlagen auch zum unbemerkten Abhören fremder Gespräche mißbraucht werden. In den letzten Jahren sind zunehmend auch Anlagen hergestellt und in nicht unerheblicher Stückzahl vertrieben worden, die von vornherein keinem aner kennenswerten Zweck, sondern offensichtlich nur dem heimlichen Abhören von Gesprächen anderer dienen sollen. Besonders gefährlich sind dabei Anlagen, die als Gebrauchsgegenstände getarnt sind oder die in Gegenständen des täglichen Gebrauchs verborgen sind. Die beschriebenen Geräte bilden eine Gefahr für bedeutsame, im Grundgesetz verankerte Rechtsgüter. Der Einsatz von Minispionen berührt das Recht auf Wahrung der Menschenwürde sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht.

Die Gefahr mißbräuchlicher Verwendung von Sendeanlagen betrifft ferner den Fernmeldeverkehr schlechthin.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf hat einen verstärkten Schutz der Persönlichkeitssphäre sowie des Fernmeldeverkehrs gegen mißbräuchliche Verwendung von Sendeanlagen, insbesondere von sogenannten Minispionen, zum Ziel. Er schlägt als Ergänzung zu den Vorschriften des Fernmeldeanlagengesetzes (FAG) im einzelnen vor,

- die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Sendeanlage davon abhängig zu machen, daß vorher die nach dem FAG zum Errichten oder Betreiben einer solchen Anlage erforderliche Genehmigung erteilt ist;
- die Überlassung von Sendeanlagen nur an Erwerber zu gestatten, die eine Befugnis zum Errichten oder Betreiben einer solchen Anlage besitzen oder die aus bestimmten Gründen eine solche Befugnis nicht benötigen;
- die Werbung für Sendeanlagen zu beschränken;
- die Herstellung, den Vertrieb und die Einfuhr besonders gefährlicher Sendeanlagen zu verbieten.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuß (eine Gegenstimme).

C. Alternativen

Ein Änderungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN sah eine Neuordnung der Straf- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften des Fernmeldeanlagengesetzes vor.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Verhinderung des Mißbrauchs von Sendeanlagen — Drucksache 10/1618 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 23. April 1986

Der Ausschuß für das Post- und Fernmeldewesen

Bühler (Bruchsal)
Stellv. Vorsitzender

Linsmeier **Bernrath**
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Verhinderung des Mißbrauchs von Sendeanlagen
— Drucksache 10/1618 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für das Post- und Fernmeldewesen (15. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Verhinderung des Mißbrauchs von Sendeanlagen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen

Das Gesetz über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1977 (BGBl. I S. 459, 573) wird wie folgt geändert:

- Nach § 5 werden folgende §§ 5 a bis 5 e eingefügt:

„§ 5 a

(1) Die tatsächliche Gewalt über eine Sendeanlage darf nur ausüben, wer nach § 1 oder § 2 dieses Gesetzes oder nach § 2 des Gesetzes über den Amateurfunk vom 14. März 1949 (BGBl. III 9022-1) zur Errichtung und zum Betrieb einer solchen Anlage befugt ist.

(2) Sendeanlagen nach diesem Gesetz sind elektrische Sendeeinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2.

(3) Als Sendeanlage nach Absatz 2 gilt auch eine Zusammenfassung *vorgearbeiteter wesentlicher* Teile einer Sendeanlage vor ihrer bestimmungsmäßigen *Verbindung* (Bausatz), wenn die Teile ohne Werkzeug oder mit allgemein gebräuchlichem oder mitgeliefertem Werkzeug zu einer Sendeanlage zusammengefügt werden können.

§ 5 b

(1) § 5 a Abs. 1 gilt nicht für denjenigen,

- der gewerbsmäßig Sendeanlagen herstellt, vertreibt, instandsetzt, einführt oder ausführt *oder*
- der die tatsächliche Gewalt über eine Sendeanlage

Entwurf eines Gesetzes zur Verhinderung des Mißbrauchs von Sendeanlagen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen

Das Gesetz über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1977 (BGBl. I S. 459, 573) wird wie folgt geändert:

- Nach § 5 werden folgende §§ 5 a bis 5 e eingefügt:

„§ 5 a

(1) Die tatsächliche Gewalt über eine Sendeanlage darf nur ausüben, wer nach § 1 oder § 2 zur Errichtung oder zum Betrieb einer solchen Anlage befugt ist.

(2) unverändert

(3) Als Sendeanlage nach Absatz 2 gilt auch eine Zusammenfassung **gewerbsmäßig vorbereiteter** Teile einer Sendeanlage vor ihrer bestimmungsmäßigen **Verwendung** (Bausatz), wenn die Teile ohne Werkzeug oder mit allgemein gebräuchlichem oder mitgeliefertem Werkzeug zu einer Sendeanlage zusammengefügt werden können.

§ 5 b

(1) § 5 a Abs. 1 gilt nicht für denjenigen,

- der gewerbsmäßig Sendeanlagen herstellt, vertreibt, instandsetzt, einführt oder ausführt,
- der die tatsächliche Gewalt über eine Sendeanlage

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
a) als Organ, als Mitglied eines Organs, als gesetzlicher Vertreter oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter eines Berechtigten erlangt,	a) unverändert
b) von einem anderen oder für einen anderen Berechtigten erlangt, sofern und solange er die Weisungen des anderen über die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Sendeanlage aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zu befolgen hat oder die tatsächliche Gewalt aufgrund gerichtlichen oder behördlichen Auftrags ausübt,	b) unverändert
c) als Gerichtsvollzieher oder Vollziehungsbeamter in einem Vollstreckungsverfahren erwirbt,	c) unverändert
d) von einem Berechtigten vorübergehend zum Zweck der sicheren Verwahrung oder der nicht gewerbsmäßigen Beförderung zu einem Berechtigten erlangt,	d) unverändert
e) lediglich zur gewerbsmäßigen Beförderung oder gewerbsmäßigen Lagerung erlangt, wobei der gewerbsmäßigen Beförderung die Beförderung durch Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs oder durch die Post gleichsteht,	e) unverändert
f) durch Fund erlangt, sofern er die Anlage unverzüglich dem Verlierer, dem Eigentümer, einem sonstigen Erwerbsberechtigten oder der für die Entgegennahme der Fundanzeige zuständigen Stelle abgeliefert <i>oder</i>	f) durch Fund erlangt, sofern er die Anlage unverzüglich dem Verlierer, dem Eigentümer, einem sonstigen Erwerbsberechtigten oder der für die Entgegennahme der Fundanzeige zuständigen Stelle abgeliefert,
g) außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erlangt hat, sofern die Anlage fest in ein Fahrzeug eingebaut ist und er nachweist, daß er nach den für den Ort der Zulassung des Fahrzeuges geltenden Vorschriften zum Errichten oder Betreiben der Anlage befugt ist.	g) außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erlangt hat, sofern die Anlage fest in ein Fahrzeug eingebaut ist und er nachweist, daß er nach den für den Ort der Zulassung des Fahrzeuges geltenden Vorschriften zum Errichten oder Betreiben der Anlage befugt ist,
	h) außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erlangt hat und sie lediglich zur sicheren Verwahrung in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt, sofern er dies unverzüglich einem Fernmeldeamt der Deutschen Bundespost schriftlich anzeigt, dabei seine Personalien, die Art der Anlage, deren Hersteller- oder Warenzeichen und, wenn die Anlage eine Herstellungsnummer hat, auch diese angibt sowie glaubhaft macht, daß er die Anlage ausschließlich an einem Ort außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befugt benutzt,
	i) erlangt, die durch Entfernen eines wesentlichen Bauteils dauernd unbrauchbar gemacht worden ist, sofern er den Erwerb unverzüglich einem Fernmeldeamt der Deutschen Bundespost schriftlich anzeigt, dabei seine Personalien, die Art der Anlage, deren Hersteller- oder Warenzeichen und, wenn die Anlage eine Herstellungsnummer

Entwurf

(2) Wer eine Sendeanlage von Todes wegen erwirbt, hat, sofern nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, unverzüglich die nach § 5 a Abs. 1 in Verbindung mit § 2 erforderliche Verleihung zu beantragen, die Anlage einem Berechtigten zu überlassen oder sie für dauernd unbrauchbar zu machen. Wird der Antrag auf Erteilung der Verleihung unverzüglich gestellt, so kann die tatsächliche Gewalt über die Sendeanlage ohne die Verleihung bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag ausgeübt werden.

§ 5 c

(1) Es ist verboten, öffentlich oder in Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, für Sendeanlagen mit dem Hinweis zu werben, daß die Anlagen geeignet sind, das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen von diesem unbemerkt abzuhören.

(2) Sendeanlagen dürfen in Anzeigen und Werbeschriften nur angeboten werden, wenn auf das Erfordernis der Verleihung nach § 5 a Abs. 1 in Verbindung mit § 2 hingewiesen wird sowie Name und Anschrift des Anbieters angegeben werden.

§ 5 d

(1) Sendeanlagen dürfen einem anderen nur überlassen werden, wenn dieser *eine Befugnis* nach § 2 *besitzt* oder nach § 5 b einer Befugnis nicht bedarf. *Die Berechtigung muß offensichtlich sein oder nachgewiesen werden.*

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für denjenigen, der eine Sendeanlage einem anderen überläßt, der sie außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erwirbt.

(3) Eine Sendeanlage überläßt, wer die tatsächliche Gewalt über sie einem anderen einräumt.

§ 5 e

Es ist verboten, Sendeanlagen herzustellen, zu *vertreiben*, einzuführen oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen, die ihrer Form nach einen anderen Gegenstand vortäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen

Beschlüsse des 15. Ausschusses

hat, auch diese angibt sowie glaubhaft macht, daß er die Anlage ausschließlich zu Sammlerzwecken erworben hat,

3. der die tatsächliche Gewalt über eine Amateurfunkstation nach § 1 des Gesetzes über den Amateurfunk vom 14. März 1949 (BGBl. III 9022-1) erlangt, ohne selbst Funkamateur gemäß § 1 des genannten Gesetzes zu sein, sofern er den Erwerb unverzüglich einem Fernmeldeamt der Deutschen Bundespost schriftlich anzeigt und dabei seine Personalien, Art und Anzahl der Anlagen, deren Hersteller- oder Warenzeichen und, wenn die Anlagen eine Herstellungsnummer haben, auch diese angibt.

(2) unverändert

§ 5 c

unverändert

§ 5 d

(1) Sendeanlagen dürfen einem anderen nur überlassen werden, wenn dieser nach § 5 a Abs. 1 zur **Ausübung der tatsächlichen Gewalt befugt** ist oder nach § 5 b einer Befugnis nicht bedarf.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 5 e

(1) Es ist verboten, Sendeanlagen herzustellen, einzuführen oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen, die ihrer Form nach einen anderen Gegenstand vortäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Ge-

Entwurf

chen Gebrauchs verkleidet sind und aufgrund dieser Umstände in besonderer Weise geeignet sind, das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen von diesem unbemerkt abzuhören. Die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden lassen Ausnahmen zu, wenn es im öffentlichen Interesse — insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit — erforderlich ist.“

2. In § 15 Abs. 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach Buchstabe b folgende Buchstaben c bis e angefügt:

- „c) entgegen § 5 a Abs. 1 ohne Befugnis die tatsächliche Gewalt über Sendeanlagen ausübt,
- d) entgegen § 5 d Abs. 1 Satz 1 eine Sendeanlage einem anderen überläßt oder
- e) entgegen § 5 e Satz 1 dort bezeichnete Sendeanlagen herstellt, vertreibt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt.“

3. § 19 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 5 c Abs. 1 öffentlich oder in Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, mit dem dort bezeichneten Hinweis wirbt oder entgegen § 5 c Abs. 2 in Anzeigen oder Werbeschriften Sendeanlagen anbietet, ohne auf das Erfordernis der Verleihung hinzuweisen oder ohne Name und Anschrift des Anbieters anzugeben, oder
- 2. die Überwachung von Fernmeldeanlagen (§ 6) verhindert oder stört oder eine in Ausübung der Überwachung verlangte Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht erteilt.“

Artikel 2

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 201 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt

- 1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder

Beschlüsse des 15. Ausschusses

brauchs verkleidet sind und aufgrund dieser Umstände in besonderer Weise geeignet sind, das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen von diesem unbemerkt abzuhören.

(2) Die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden lassen Ausnahmen zu, wenn es im öffentlichen Interesse — insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit — erforderlich ist. **Absatz 1 gilt nicht, soweit das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft die Ausfuhr der Sendeanlagen genehmigt hat.“**

2. unverändert

3. unverändert

Artikel 2

entfällt

Entwurf

2. *das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach offenbart.*“

Artikel 3

Übergangsregelung

Übt jemand beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die tatsächliche Gewalt über Sendeanlagen aus, so hat er *innen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die nach § 5 a in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen erforderliche Verleihung zu beantragen*, sofern die Anlage nicht vor Ablauf der Frist einem Berechtigten überlassen oder für dauernd unbrauchbar gemacht wird. Bis zum Ablauf der *in Satz 1 bezeichneten Frist* oder, sofern die *Verleihung rechtzeitig beantragt worden ist, bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag* kann die tatsächliche Gewalt über die Sendeanlage ohne die Verleihung ausgeübt werden.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Beschlüsse des 15. Ausschusses

Artikel 3

Übergangsregelung

(1) Übt jemand beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die tatsächliche Gewalt über Sendeanlagen aus, **ohne hierzu nach § 5 a Abs. 1 befugt zu sein**, so hat er **innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dies einem Fernmeldeamt der Deutschen Bundespost schriftlich anzuzeigen und dabei seine Personalien, Art und Anzahl der Anlagen, deren Hersteller- oder Warenzeichen und, wenn die Anlagen eine Herstellungsnummer haben, auch diese anzugeben**, sofern die Anlagen nicht vor Ablauf der Frist einem Berechtigten überlassen oder für dauernd unbrauchbar gemacht werden. Bis zum Ablauf der Frist oder, sofern die **Anzeige rechtzeitig erfolgt ist, nach Ablauf der Frist** kann die tatsächliche Gewalt über die Sendeanlagen ohne die Verleihung ausgeübt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Sendeanlagen nach § 5 e Abs. 1. Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Sendeanlagen nach § 5 e Abs. 1 hergestellt, eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht hat, kann binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 e Abs. 2 beantragen. Bis zum Ablauf der Frist oder, sofern die Ausnahmegenehmigung rechtzeitig beantragt worden ist, bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag kann die tatsächliche Gewalt über die Sendeanlagen nach § 5 e Abs. 1 ohne eine Genehmigung nach § 5 e Abs. 2 ausgeübt werden.

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Linsmeier und Bernrath

Der Deutsche Bundestag hat den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Verhinderung des Mißbrauchs von Sendeanlagen in seiner 76. Sitzung am 27. Juni 1984 federführend an den Ausschuß für das Post- und Fernmeldewesen und zur Mitberatung dem Innenausschuß sowie dem Rechtsausschuß überwiesen.

1. Zielsetzung

Der vom Bundesrat eingebrachte Gesetzentwurf geht auf eine Initiative des Freistaates Bayern zurück. Die Bundesregierung hat dem Entwurf, soweit er das Gesetz über Fernmeldeanlagen betrifft, mit geringfügigen Änderungsvorschlägen zugestimmt. Ziel ist ein verstärkter Schutz der Persönlichkeits-sphäre sowie des Fernmeldeverkehrs gegen mißbräuchliche Verwendung von Sendeanlagen, insbesondere von sogenannten Minispionen. Im einzelnen wird als Ergänzung zu den Vorschriften des Fernmeldeanlagengesetzes (FAG) vorgeschlagen:

- die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Sendeanlage davon abhängig zu machen, daß vorher die nach dem FAG zum Errichten oder Betreiben einer solchen Anlage erforderliche Genehmigung erteilt ist;
- die Überlassung von Sendeanlagen nur an Erwerber zu gestatten, die eine Befugnis zum Errichten oder Betreiben einer solchen Anlage besitzen oder die aus bestimmten Gründen eine solche Befugnis nicht benötigen;
- die Werbung für Sendeanlagen zu beschränken;
- die Herstellung, den Vertrieb und die Einfuhr besonders gefährlicher Sendeanlagen zu verbieten.

2. Begründung

Der technische Fortschritt hat den Bau immer kleinerer elektronischer Teile und damit die Herstellung von Sendeanlagen mit geringsten Abmessungen ermöglicht. Infolge ihrer geringen Größe und ihrer unauffälligen, nicht an eine Leitung gebundenen Funktionsweise können solche Anlagen auch zum unbemerkten Abhören fremder Gespräche mißbraucht werden. In den letzten Jahren sind zunehmend auch Anlagen hergestellt und in nicht unerheblicher Stückzahl vertrieben worden, die von vornherein keinem anerkanntem Zweck, sondern offensichtlich nur dem heimlichen Abhören von Gesprächen anderer dienen sollen. Besonders gefährlich sind dabei Anlagen, die als Gebrauchsgegenstände getarnt sind oder die in Gegenständen des täglichen Gebrauchs verborgen sind. Die beschriebenen Geräte bilden eine Gefahr für bedeut-

same, im Grundgesetz verankerte Rechtsgüter. Der Einsatz von Minispionen berührt das Recht auf Wahrung der Menschenwürde sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht.

Die mißbräuchliche Verwendung von Sendeanlagen betrifft ferner den Fernmeldeverkehr schlechthin. Illegale Sendeanlagen sind insbesondere geeignet, den Funktelefondienst mißbräuchlich auszunutzen und ihn sogar zu untergraben. So ist eine deutlich zunehmende Zahl von Mißbrauchsfällen mit Funktelefonen festzustellen.

Gegen sogenannte Minispione bietet das geltende Recht nur einen eingeschränkten Rechtsschutz. Die Mehrzahl der Minispione sind Funkanlagen (elektrische Sendeeinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 FAG = Sendeanlagen) und damit Fernmeldeanlagen. Funkanlagen sind nach dem Gesetz über Fernmeldeanlagen stets genehmigungspflichtig. Die Deutsche Bundespost erteilt jedoch für das Errichten oder Betreiben von Minispionen grundsätzlich keine Fernmeldegenehmigung. Wer einen Minispion errichtet oder betreibt, macht sich daher nach § 15 Abs. 1 FAG strafbar. Auch der Versuch der Errichtung oder des Betriebs ist strafbar. Auch ein probeweises Betreiben, ein Test sowie das Vorführen von Minispionen sind hiernach strafbar.

Händler und Produzenten machen sich, wenn sie Minispione an Personen in der Bundesrepublik Deutschland verkaufen, in aller Regel wegen Beihilfe, unter Umständen auch wegen Anstiftung zu einer Straftat gemäß § 15 FAG strafbar, weil sie wissen, daß die Deutsche Bundespost die erforderliche Genehmigung nicht erteilt, nach der Lebenserfahrung die Benutzung durch den Käufer aber wahrscheinlich ist.

Eine weitere Strafbarkeit derjenigen, die Minispione verwenden oder zu einem unbefugten Abhören Beihilfe leisten, ergibt sich aus § 201 StGB. Diese Vorschrift schützt die Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes. Nach ihr ist die unbefugte Benutzung eines Minispions mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht.

Diese Strafvorschriften haben sich jedoch nicht als ausreichend erwiesen. Dem Käufer eines Minispions ist ein strafbares Errichten oder Betreiben schwer nachzuweisen (eine eindeutige Errichtungshandlung ist schwer feststellbar, weil das Gerät schon beim Kauf praktisch fertiggestellt ist; ferner ist ein solches Gerät regelmäßig nur kurze Zeit in Betrieb und läßt sich schnell verstecken). Fehlt es aber an einer vorsätzlichen oder rechtswidrigen Haupttat des Käufers, ist auch eine Bestrafung der Händler oder Produzenten der Minispione wegen Beihilfe oder Anstiftung nicht möglich.

Der bloße Besitz oder der bloße Erwerb ist dagegen nach dem geltenden Recht nicht strafbar.

Die gleiche unbefriedigende Rechtslage ergibt sich für nicht genehmigte bzw. nicht genehmigungsfähige Sendeanlagen schlechthin.

Frühere Lösungsversuche: Bereits 1967 brachten die Fraktionen der CDU/CSU und SPD einen ersten Entwurf eines Gesetzes zur Verhinderung des Mißbrauchs von Abhörgeräten beim Deutschen Bundestag ein. Er sah das Verbot der Herstellung, des Vertriebs und der Einfuhr von Abhörgeräten, verbunden mit einer Ausnahmegewilligung durch das Bundesverwaltungsamt, vor. Dieser Gesetzentwurf scheiterte im Bundestagsausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen, da die Begriffsdefinition der Abhörgeräte als zu weit und schwierig und die technische und wirtschaftliche Entwicklung hemmend angesehen wurde.

Im gleichen Jahr wurde indes durch das Gesetz zum strafrechtlichen Schutz gegen den Mißbrauch von Tonaufnahme- und Abhörgeräten die Strafvorschrift des § 201 StGB (damals § 298 StGB) in das Strafgesetzbuch eingefügt, die die Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes durch unbefugtes Abhören und Aufnehmen auf Tonträger unter Strafe stellt. Die Erweiterung auf die Weitergabe des unbefugt abgehörten oder aufgenommenen Wortes wurde aber — als zu weitgehend erachtet — unterlassen.

1974 übertrug die Ständige Konferenz der Innenminister der Länder dem Bundesminister des Innern die Federführung für die Erarbeitung eines Gesetzentwurfs zur Regelung der Minispionfrage durch entsprechende Verbote von Abhörgeräten. Der Bundesminister des Innern stellte die Arbeiten indes alsbald wegen der Unverhältnismäßigkeit der Verbotswirkungen ein.

In der 8. Legislaturperiode legte Bayern den Entwurf eines Gesetzes zur Verhinderung des Mißbrauchs von Abhörsendeanlagen, der die Ergänzung des FAG vorsah und auf eine Abhängigkeit des Rechts zum Besitzen oder Vertreiben von einer Genehmigung zum Errichten und Betreiben gemäß § 2 Abs. 1 FAG abstellte, im Bundesrat vor. Dieser brachte den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag ein, wo er mit einem Initiativgesetz der CDU/CSU-Fraktion zur Verhinderung des Mißbrauchs von Abhörgeräten (Verbote von bestimmten Geräten) verbunden wurde. In der grundsätzlich positiven Stellungnahme gemäß Artikel 76 Abs. 3 GG zum Bundesrats-Entwurf schlug die Bundesregierung die Erweiterung auf alle Sendeanlagen vor, da nur so ein effektiver Schutz der Privatsphäre möglich sei und namentlich Definitionsschwierigkeiten vermieden werden könnten. Die Erweiterung des § 201 StGB lehnte die Bundesregierung ab. Der Ausschuß für Verkehr und der Ausschuß für das Post- und Fernmeldewesen hatten empfohlen, den Bundesrats-Entwurf unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge der Bundesregierung anzunehmen. Zu einer abschließenden Beratung im Plenum kam es jedoch wegen Ablaufs der Wahlperiode nicht mehr.

In der 9. Legislaturperiode brachte der Bundesrat erneut den Entwurf eines Gesetzes zur Verhinde-

rung des Mißbrauchs von Sendeanlagen, der nunmehr die Ausweitung auf alle Sendeanlagen enthielt, beim Deutschen Bundestag ein. Die Stellungnahme der Bundesregierung enthielt nur geringfügige Änderungsvorschläge zu den Ergänzungsvorschriften des FAG, wiederholte jedoch die Ablehnung der Erweiterung des § 201 StGB.

Dieser Gesetzentwurf konnte jedoch nicht abschließend behandelt werden, weil der Deutsche Bundestag vorzeitig aufgelöst wurde.

Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf zur Verhinderung des Mißbrauchs von Sendeanlagen berücksichtigt die Ursachen der fehlgeschlagenen Lösungsversuche und die Änderungsvorschläge der Bundesregierung. Der Bundesrat hat den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag eingebracht. Die Bundesregierung hat, soweit der Gesetzentwurf das FAG betrifft, mit nur geringfügigen Änderungsvorschlägen zugestimmt. Soweit in ihm die Erweiterung des § 201 StGB enthalten ist, hält sie indes eine weitere sorgfältige Prüfung für noch geboten.

3. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf am 7. November 1984 beraten. Er hat unter Bezugnahme auf Nummer 1 Abs. 1 und Nummer 2 seiner Stellungnahme vom 7. Oktober 1981 einstimmig empfohlen, Artikel 2 des Gesetzentwurfs zu streichen und dem Gesetzentwurf im übrigen in der Fassung der Stellungnahme der Bundesregierung zuzustimmen.

Die Stellungnahme vom 7. Oktober 1981 lautete:

„1. Zu Artikel 1 des Gesetzentwurfes

Der Innenausschuß begrüßt, daß in Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Verhinderung des Mißbrauchs von Sendeanlagen eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen sind, die den Mißbrauch von Sendeanlagen einschränken, der durch die technische Entwicklung ermöglicht worden ist.

2. Zu Artikel 2 des Gesetzentwurfes

Der Ausschuß hat die durch Artikel 2 vorgesehene Ergänzung des § 201 Abs. 1 StGB namentlich in verfassungsrechtlicher Sicht eingehend beraten. Es bestand Einigkeit darüber, daß die Veröffentlichung oder Weitergabe des Wortlauts von Tonbandaufnahmen, die unter Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes hergestellt worden sind, einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht darstellen. Der Ausschuß war sich jedoch bewußt, daß strafrechtliche Maßnahmen auf diesem Gebiet erheblichen Bedenken ausgesetzt sind. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, daß der Vorschlag des Bundesrates zu einer Gefährdung der verfassungsrechtlich gewährleisteten Presse- und Informationsfreiheit führt. Angesichts dieser Bedenken sieht sich der Ausschuß nicht in der Lage, die Annahme der gemäß Artikel 2 vorgesehenen Ergänzung des § 201 Abs. 1 StGB zu empfehlen.“

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf am 24. April 1985 beraten und einstimmig empfohlen:

„a) Artikel 1, 3 bis 5 des Gesetzentwurfs sollen unverändert angenommen werden.

b) Artikel 2 des Gesetzentwurfs soll ausgeklammert werden. Diese Materie soll zusammen mit den in Nummer 2 der Stellungnahme der Bundesregierung aufgeworfenen Problemen in einer gesonderten Gesetzesvorlage geregelt werden. Die Stellungnahme des Rechtsausschusses hierzu wird nachgereicht.“

4. Beratung im Ausschuß

Der Ausschuß für das Post- und Fernmeldewesen hat den Gesetzentwurf am 6. November 1985 und am 23. April 1986 beraten. Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, die die Änderungsvorschläge der Bundesregierung berücksichtigen, wurden angenommen.

Zu den Änderungen im einzelnen

Zu § 5 a Abs. 1

Der geänderten Fassung liegt die Ansicht zugrunde, daß das Gesetz über den Amateurfunk als *lex specialis* zum Gesetz über Fernmeldeanlagen durch die vorgesehene Änderung des FAG nicht berührt wird. Die dem Funkamateurler erteilte Amateurfunkgenehmigung ist zugleich als Genehmigung nach § 2 FAG anzusehen.

Zu § 5 a Abs. 3

Durch die Änderung soll deutlich werden, daß nur die Zusammenfassung gewerbsmäßig maschinell oder produktionsmäßig hergestellter Teile als Sendeanlage anzusehen ist. Die Fraktion DIE GRÜNEN lehnten § 5 a Abs. 3 in beiden Fassungen ab, weil ihrer Ansicht nach die Abgrenzung zu Hobby-Bastlern kaum möglich ist.

Zu § 5 b Abs. 1 Nr. 2

Durch das Anfügen der Buchstaben h und i werden Einzelfälle berücksichtigt, die jedoch erwähnenswerte Ausnahmen darstellen.

Zu § 5 b Abs. 1 Nr. 3

Die angefügte Nummer 3 regelt den Fall, daß eine Amateurfunkanlage, die sich in der tatsächlichen Gewalt einer Person befindet, die nicht Funkamateurler ist, von dieser nicht (bzw. noch nicht) betrieben wird.

Zu § 5 c Abs. 1

Die Fraktion der SPD beantragte, die Worte „die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind“ zu

streichen, da die vorgeschlagene Formulierung die Möglichkeit einer Umgehung des Werbeverbotes nicht ausschließe. Die Mehrheit lehnte diesen Antrag ab, weil ihrer Ansicht nach die vorgeschlagene Fassung der Situation gerecht wird.

Zu § 5 d Abs. 1

Die geänderte Fassung dient der Klarstellung, wer nach § 5 a Abs. 1 zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt befugt ist.

Zu § 5 e

Es wurde erörtert, ob in der Ausnahmeregelung die zuständigen obersten Bundesbehörden genannt werden sollten. Es sind dies der Staatssekretär beim Bundeskanzler, der Bundesminister des Innern, der Bundesminister der Finanzen oder der Bundesminister der Verteidigung. Die Bundesregierung gab zu bedenken, daß eine enumerative Aufzählung der obersten Bundesbehörden den Vollzug der gesetzlichen Vorschrift unnötig erschweren könnte, weil schon eine bloße organisatorische Änderung eine Änderung des Gesetzes erforderlich machen würde. Darüber hinaus würde dies zu einer unterschiedlichen Ausgestaltung der Vorschrift führen: Es werden die obersten Bundesbehörden genannt, bei den zuständigen Landesbehörden bleibt es jedoch bei der allgemeinen Formulierung.

Die Mehrheit schloß sich (gegen die Stimme der Fraktion DIE GRÜNEN) der Auffassung der Bundesregierung an.

Zu §§ 15 bis 21

hat die Fraktion DIE GRÜNEN folgenden Änderungsantrag eingebracht:

1. Artikel 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„§§ 15 bis 18 erhalten folgende Fassung:

§ 15 (Strafvorschriften)

Mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren wird bestraft, wer

1. entgegen der in § 11 bezeichneten Pflicht zur Geheimhaltung den Inhalt von Nachrichten oder die Tatsache ihres Empfangs einem anderen mitteilt,
2. absichtlich den Betrieb einer öffentlichen Zwecken dienenden Funkanlage dadurch verhindert oder stört, daß er elektrische Energie verwendet.

§ 16 (Ordnungswidrigkeiten)

Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes eine Fernmeldeanlage errichtet oder betreibt,

2. genehmigungspflichtige Fernmeldeanlagen unter Verletzung von Verleihungsbedingungen errichtet, ändert oder betreibt,
3. entgegen § 5e Satz 1 dort bezeichnete Sendeanlagen herstellt, vertreibt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt,
4. absichtlich den Betrieb einer Funkanlage dadurch verhindert oder stört, daß er elektrische Energie verwendet oder für die Anlage bestimmte elektrische Energie entzieht, sofern die Tat nicht nach § 15 Abs. 2 strafbar ist,
5. entgegen § 5c Abs. 1 öffentlich oder in Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, mit dem dort bezeichneten Hinweis wirbt oder entgegen § 5c Abs. 2 in Anzeigen oder Werbeschriften Sendeanlagen anbietet, ohne auf das Erfordernis der Verleihung hinzuweisen oder ohne Name und Anschrift des Anbieters anzugeben.

§ 17 (Geldbuße; Zuständigkeit)

- (1) Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Nr. 1 bis 3 können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Nr. 4 und 5 können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Oberpostdirektion.
- (4) Die Geldbußen werden zur Postkasse vereinnahmt.

§ 18 (Einziehung)

- (1) Fernmeldeanlagen, auf die sich eine Straftat nach § 15 bezieht, können nach § 74 des Strafgesetzbuches eingezogen werden.
- (2) Fernmeldeanlagen, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 bezieht, können nach § 22 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingezogen werden.“

2. Artikel 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„§§ 19 bis 21 werden aufgehoben.““

Der Antrag wurde mit Mehrheit abgelehnt.

Bonn, den 23. April 1986

Linsmeier
Berichterstatter

Bernrath

Zu Artikel 2 (Gesetzentwurf des Bundesrates)

Der Ausschuß schloß sich der in der Stellungnahme der Bundesregierung (Drucksache 10/1618) begründeten Auffassung an, daß das Anliegen des Bundesrates noch sorgfältiger Prüfung bedarf. Da der Innenausschuß die Streichung und der Rechtsausschuß die Ausklammerung von Artikel 2 empfohlen haben, würde der Ausschuß auch seine Kompetenzen überschreiten, wenn er die Annahme der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung von § 201 des Strafgesetzbuches beschließen würde.

Zu Artikel 3

Die neue Fassung sieht auch für getarnte Sendeanlagen nach § 5e eine Übergangsregelung vor, berücksichtigt dabei aber deren besondere Gefährlichkeit. Darüber hinaus wurde die Übergangsregelung an den Änderungsvorschlag zum Aufbau des § 5e angepaßt.

5. Abstimmungsergebnis

Die Fraktion der SPD brachte nach Abschluß der Einzelberatungen zum Ausdruck, daß hinsichtlich der Zielsetzung des Gesetzentwurfs Übereinstimmung bestehe, daß aber gewisse Vorbehalte dagegen bestünden, daß die Regelung auf dem Wege einer Änderung des FAG erfolge. In der neuen Fassung des FAG werde eine extrem minutiöse Regelung für einen speziellen Fall getroffen. Deshalb hätte sie es für besser gehalten, den Mißbrauch von Sendeanlagen in einem selbständigen Gesetz zu regeln.

Die Bundesregierung stimmte diesen Bedenken im Grundsatz zu, wies jedoch darauf hin, daß ein eigenes Gesetz neue Verwaltungsapparate für die Erteilung der Genehmigungen erfordert hätte. Der Vorteil des bayerischen Entwurfs liege in der Vermeidung zusätzlichen Verwaltungsaufwandes.

Es sei jedoch damit zu rechnen, daß sich eine zusätzliche Diskussion über das FAG ergeben werde, wenn das für Ende 1986/Anfang 1987 angekündigte Gutachten der Regierungskommission Fernmeldewesen vorliegen werde.

Der Ausschuß für das Post- und Fernmeldewesen hat mit Mehrheit — gegen die Stimme der Fraktion DIE GRÜNEN — beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, dem Gesetzentwurf in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen.